

**Durchführungsbestimmungen  
der Überwachungsgemeinschaft  
Gleisbau e.V.**

- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme

<p style="text-align: center;"><b>Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.</b> <b>- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme</b> <b>Durchführungsbestimmungen</b></p>
--

## Übersicht

### Teil 1: Überwachungsgrundsätze

- §1 Geltungsbereich
- § 2 Form der Überwachung
- § 3 Überwachungsbeauftragter
- § 4 Eigenüberwachung
- § 5 Fremdüberwachung

### Teil II Überprüfungsbestimmungen

- § 6 Betriebliche Eignung
- § 7 Einzelanforderungen
- § 8 Personelle Anforderungen
- § 9 Spezielle Vorgaben
- § 10 Versicherungsschutz

# **Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Durchführungsbestimmungen**

## **Teil I: Überwachungsgrundsätze**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Durchführungsbestimmungen enthalten maßgebliche Regeln für die Durchführung der in der Satzung der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme festgelegten Überwachung von Betrieben, die Leistungen in den in § 2 Abs. 1 der Satzung der Überwachungsgemeinschaft genannten Bereichen erbringen (Überwachungszeichenbenutzer). Das Leistungsspektrum, das für die Fachbetriebsqualifikation erworben werden kann, wird im Anhang zur Zeichensatzung und durch die Überprüfungsbestimmungen (Teil II) spezifiziert.

Nicht erfasst werden Überwachungen, die produkt- oder bauwerksbezogen im Einzelfall bauvertraglich vereinbart werden.

### **§ 2 Form der Überwachung**

Die Überwachung besteht aus Eigen- und Fremdüberwachungen.

Die Anforderungen bei den Überwachungsmaßnahmen zum Erhalt des Überwachungszeichens und zur Kontrolle ergeben sich aus den Überprüfungsbestimmungen (Teil II).

Prüfungsorgane für die Eigenüberwachung sind von der Geschäftsführung des Mitgliedes bestellte Überwachungsbeauftragte. Prüfungsorgane für die Fremdüberwachung sind von der Überwachungsgemeinschaft bestellte Prüfbeauftragte und der Überwachungsausschuss.

### **§ 3 Überwachungsbeauftragter**

Der Überwachungsbeauftragte muss die Diplom-Prüfung einer deutschen Hochschule oder Abschlussprüfung an einer deutschen, staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in der Fachrichtung Bauwesen oder einer Fachrichtung, die ebenfalls den Zielen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme entspricht, abgelegt haben. Der Bachelor-Abschluss oder Master-Abschluss einer deutschen Hochschule oder einer deutschen, staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in einer in Satz 1 genannten Fachrichtung sind als gleichwertig anzuerkennen. Das Diplom oder die Abschlussprüfung einer ausländischen Ausbildungseinrichtung sind als gleichwertig anzuerkennen, wenn diese in ihrer Qualifikation den in Satz 1 genannten deutschen Einrichtungen entsprechen.

# **Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.**

## **- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme**

### **Durchführungsbestimmungen**

Der Überwachungsbeauftragte muss ferner eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in verantwortlicher Stellung innerhalb der in § 2 Abs. 1 der Satzung der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme festgelegten Tätigkeitsbereiche durchgeführt haben.

Der Überwachungsbeauftragte muss, unabhängig von seinen speziellen Fachkenntnissen auf den vorstehend genannten Tätigkeitsfeldern, Grundkenntnisse im Vorschriftenwesen für Bahnen, Arbeitsschutz und Umweltschutz nachweisen. Die erfolgreiche Teilnahme an Fachseminaren oder an einer sonstigen einschlägigen Fortbildungsveranstaltung kann vom Prüfbeauftragten der Überwachungsgemeinschaft als ausreichend angesehen werden.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Fachkraft mit mindestens 6 Jahren Berufserfahrung durch den Überwachungsausschuss als Überwachungsbeauftragter akzeptiert werden.

Der Überwachungsbeauftragte hat dafür einzustehen, dass

- die personellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt werden und die geforderte betriebliche Ausstattung in ordnungsgemäßem Zusatz vorhanden ist,
- die gesetzlichen Vorschriften, berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln, Technische Regelwerke (z.B. DIN, ISO, EN, VDI, VDE) im Betrieb vorhanden sind und ordnungsgemäß umgesetzt werden,
- er sein fachliches Wissen durch Weiterbildungsmaßnahmen aktualisiert und an die ausführenden Mitarbeiter (z.B. durch Arbeitsanweisungen, Schulungen) weitervermittelt.

Sind in einem Betrieb mehrere Überwachungsbeauftragte bestellt, so müssen die personellen Anforderungen bei jeder Person insgesamt vorliegen.

#### **§ 4 Eigenüberwachung**

Die Überwachungszeichenbenutzer haben entsprechend den geltenden Überprüfungsbestimmungen (Teil II) die ordnungsgemäße Erfüllung der sachlichen und personellen Anforderungen durch einen oder mehrere Überwachungsbeauftragte zu überwachen.

# **Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.**

## **- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme**

### **Durchführungsbestimmungen**

Der Überwachungsbeauftragte hat die betriebliche Überwachung so durchzuführen, dass die mit einem Überwachungszeichen gekennzeichneten Leistungen den Durchführungs- und Prüfbestimmungen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme entsprechen. Insbesondere hat er die Mitarbeiter des Fachbetriebes fachlich und rechtlich zu unterweisen und die Geschäftsleitung des Betriebes zu informieren.

Über die Prüfungen und die Unterweisung der Mitarbeiter sind Aufzeichnungen in einem Betriebsbuch zu fertigen. Diese sind auszuwerten und mindestens 6 Jahre aufzubewahren. Sie dienen neben der Fremdüberwachung, bei der sie vorzulegen sind, zur Beurteilung des Rechts zur Anwendung des Überwachungszeichens.

Auf Anforderung durch die Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme sind die Baustellen innerhalb einer Woche zu benennen.

#### **§ 5 Fremdüberwachung**

1. Die Fremdüberwachung wird im Auftrag der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme durch einen von ihr bestellten Prüfbeauftragten durchgeführt. Der Überwachungsausschuss beurteilt das Ergebnis der Fremdüberwachung und entscheidet über das Recht zur Weiterführung des Überwachungszeichens. Beschlüsse über die Verleihung oder den Entzug des Überwachungszeichens sind über den Vorstand herbeizuführen.
2. Arten der Fremdüberwachung sind die
  - Aufnahmeprüfung,
  - Zertifizierungsüberwachungsprüfung,
  - Regelüberwachungsprüfung,
  - Zwischenüberwachungen.
3. Dabei wird überprüft, ob der Betrieb durch sein Personal und seine Einrichtungen Gewähr dafür bietet, Leistungen entsprechend den geltenden Überprüfungsbestimmungen (Teil II) der Überwachungsgemeinschaft zu erbringen und organisatorisch einer ständigen und ordnungsgemäßen Eigenüberwachung unterliegt.

<b>Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.</b> <b>- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme</b> <b>Durchführungsbestimmungen</b>
---

4. Der Prüfbeauftragte prüft außer den vorstehenden allgemeinen Überwachungsinhalten, ob die nachstehenden Anforderungen gemäß Zeichensatzung und Überprüfungsbestimmungen (Teil II) erfüllt sind. Speziell gilt:

• **Aufnahmeprüfung**

Die Aufnahmeprüfung erfolgt durch den Überwachungsausschuss anhand der eingereichten Antragsunterlagen. Der Überwachungsausschuss kann, wenn es nach seiner Sicht erforderlich ist, weitere Nachweise oder die Prüfung durch einen neutralen Sachverständigen vor Ort verlangen. Zu prüfen ist,

- ob es sich um eine Fachfirma handelt, die Leistungen in den unter § 2 Abs. 1 der Satzung beschriebenen Bereichen erbringt,
- ob die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder der zur Leitung des Betriebes bestellten Person gewährleistet ist und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass dieser Bestimmungen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme nicht einhalten wird,
- ob sich das Unternehmen der Qualität verpflichtet fühlt und umgehend mit der Schaffung der betrieblichen Voraussetzungen beginnt, die für die Verleihung des Überwachungszeichens notwendig sind.

• **Zertifizierungsüberwachungsüberprüfung**

Die Zertifizierungsüberwachungsprüfung beinhaltet:

- das Vorhandensein und die Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems gem. DIN EN ISO 9000ff,
- die Erfüllung der personellen und betrieblichen Anforderungen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme (Teil II),
- die Erfüllung der Anforderungen an den Überwachungsbeauftragten
  - Qualifikation,
  - Weisungsbefugnis,
  - Gleichstellung mit anderen gesetzlich verankerten Beauftragten,
  - Kenntnis der gleisbaurelevanten Grundlagen,
  - Kenntnis im Qualitätswesen, im Umwelt- und Arbeitsschutz.

# **Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Durchführungsbestimmungen**

## **• Regelüberwachungsprüfung**

Im Rahmen der jährlichen Regelüberwachungsprüfung sind die personellen Voraussetzungen gem. den Forderungen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme, die seit der letzten Fremdüberwachung eingetretenen Veränderungen im Managementsystem sowie stichprobenweise das eingeführte Managementsystem zu überprüfen. Alle 5 Jahre ist die Regelüberwachungsprüfung derart durchzuführen, dass zusammen mit den in den Vorjahren durchgeführten Regelüberwachungen das komplette Managementsystem nochmals durchgeprüft worden ist.

## **• Zwischenüberwachungen**

Unregelmäßig können durch die Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Zwischenüberwachungen insbesondere auf Baustellen jedoch auch in Verwaltungsbereichen durchgeführt werden. Diese dienen der stichprobenartigen Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme zwischen den Regelüberwachungsprüfungen.

5. Werden bei einer Überwachung Mängel festgestellt, so kann der Überwachungsausschuss eine gesonderte Nachprüfung ansetzen.
6. Die Überwachungsprüfungen können sowohl den Nachweis von Referenzen als auch Begehungen auf Baustellen einschließen.
7. Die Fremdüberwachung (außer Zwischenüberwachungen) ist mindestens eine Woche vorher durch den Prüfungsbeauftragten anzukündigen. Im gegenseitigen Einverständnis kann die Frist verkürzt werden. Die Terminabsprache kann fernmündlich getroffen werden.
8. Das überprüfte Mitglied trägt die Kosten der Fremdüberwachung, außer bei von der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme angesetzten Zwischenüberwachungen.
9. Über das Ergebnis der Fremdüberwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Überwachungsausschuss zur Beurteilung vorgelegt wird und mindestens 6 Jahre aufzubewahren ist.

<b>Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.</b> <b>- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme</b> <b>Durchführungsbestimmungen</b>
---

## Teil II: Überprüfungsbestimmungen

### § 6 Betriebliche Eignung

Die Unternehmen müssen in der Weise organisiert sein, dass die technischen, administrativen und menschlichen Faktoren, welche die Qualität ihrer Leistungen beeinflussen, beherrscht werden. Die nachfolgenden Einzelforderungen haben das Ziel, dass der Kunde darauf vertrauen kann, die von ihm gewünschte Qualität der Leistungen auch zu erhalten. Fehler sind durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern.

### § 7 Einzelanforderungen

Das Unternehmen muss ein Managementsystem - z.B. nach DIN EN ISO 9000ff - anwenden, das die nachfolgenden Forderungen erfüllt:

1. Die Unternehmensleitung muss ihre Qualitätspolitik festlegen und dokumentieren. Die Verantwortungen, Befugnisse und gegenseitige Beziehungen aller an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter (leitende, ausführende, planende, überwachende) müssen schriftlich geregelt sein. Der Überwachungsbeauftragte berichtet direkt gegenüber der Geschäftsleitung, falls diese nicht selbst diese Funktion wahrnimmt. Die Geschäftsleitung selbst muss in regelmäßigen Intervallen die Eignung und Wirksamkeit der qualitätssichernden Maßnahmen überprüfen.
2. Die qualitätssichernden Maßnahmen sind zu dokumentieren.
3. Es dürfen nur Verträge abgeschlossen werden,
  - deren Forderungen ausreichend präzisiert und angemessen festgelegt sind,
  - bei denen von der Ausschreibung abweichende Forderungen geklärt sind,
  - bei denen das Unternehmen in der Lage ist, die Vertragsforderungen unter Beachtung der Vorgaben (Vorgabebblätter siehe § 9 der Durchführungsbestimmungen) zu erfüllen. Die Vollständigkeit und Eindeutigkeit aller Vertragsforderungen und deren Überprüfung auf Machbarkeit hinsichtlich Recht, Technik, Kosten und Termine ist zu dokumentieren.
4. Erfahrungen im selbständigen Erstellen von Bau-/ Ablaufplänen und in der Leitung kompletter Leistungen gem. § 2 (1) Satzung sind nachzuweisen. Innerbetriebliche Planungsabläufe sind zu regeln.

<p style="text-align: center;"><b>Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.</b> <b>- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme</b> <b>Durchführungsbestimmungen</b></p>
--

5. Es ist ein Verfahren nachzuweisen, das den ordnungsgemäßen Umgang mit den Dokumenten und Daten im Unternehmen sicherstellt. Zur Ausführung gelangen dürfen nur aktuelle, von den zuständigen Stellen freigegebenen Pläne. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, dürfen Änderungen von Dokumenten und Daten nur durch dieselben Funktionen/ Stellen überprüft und genehmigt werden, die diese Funktion bereits bei der Erstausgabe ausgeführt haben.
6. Es sind unter Beachtung von Normen und Gesetzen Kriterien festzulegen, nach denen Produkte und Nachunternehmerleistungen beschafft werden. Vom Auftraggeber beige-stellte Produkte, die Bestandteil der eigenen Leistung werden, sind bei der Übernahme auf Beschaffenheit und Menge zu überprüfen und, falls erforderlich, sachgerecht zwi-schenzulagern und instandzuhalten. Beschaffte und beige-stellte Produkte sowie er-brachte Leistungen müssen rückverfolgbar sein. Es dürfen nur Produkte eingebracht werden, deren Qualität überwacht ist. Die Verwendung von als fehlerhaft erkannten Pro-dukten ist auszuschließen.
7. Es ist nachzuweisen, dass im Unternehmen nur geeignete Prüf- und Meßmittel verwen-det werden.
8. Die Ursachen auftretender Fehler sind zu ergründen. Eine Wiederholung des Fehlers ist durch Korrekturmaßnahmen zu verhindern.

## **§ 8 Personelle Anforderungen**

1. Führungspersonal
  - 1.1 Die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder der zur Leitung des Betriebes bestellten Person muss gewährleistet sein; es dürfen keine Anhaltspunkte darüber vorliegen, dass er Bestimmungen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau nicht einhalten wird.
  - 1.2 Die technische Leitung muss einer Person obliegen, die einen Abschluss vorweisen kann als:
    - Diplom-Ingenieur ,
    - Bachelor- oder Mastergrad im Ingenieurwesen (TU/TH oder FH)mit mindestens 3 Jahren Berufspraxis **oder**
    - Industriemeister bzw. einem geprüften Polier ,
    - Sicherheitsleiter
    - Sicherheitsaufsicht und Ausbildung zum Projektanten AWSmit mindestens 6 Jahren Berufspraxis.

<p style="text-align: center;"><b>Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.</b> <b>- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme</b> <b>Durchführungsbestimmungen</b></p>
--

1.3 Die Bauleitung muss einer Person obliegen, die einen Abschluss vorweisen kann als:

- Diplom-Ingenieur ,
- Bachelor- oder Mastergrad im Ingenieurwesen (TU/TH oder FH),
- Ing. grad, Ingenieur,
- Techniker / Polier mit mindestens 6 Jahren Berufspraxis

2. Führungspersonal

2.1 Bauleistungen

Industriemeister, geprüfter Polier oder ernannter Polier mit mindestens 6 Jahren Berufserfahrung.

2.2 Sicherungsleistungen

Sicherungsaufsicht bei Sicherungsleistungen.

3. Vorarbeiter

Arbeiter mit mindestens 6 Jahren Berufserfahrung und regelmäßigen Schulungen.

4. Baustellenpersonal

Mindestens 30% des eingesetzten Personals muss fachlich z.B. durch Lehrbrief, regelmäßige Lehrgänge, Schulungen oder mindestens 6 Jahre Berufserfahrung qualifiziert sein.

5. Weitere Personale

5.1 Verantwortlicher für Umweltfragen, Umweltschutz

Die Mitarbeiter sind laufend über die Umweltschutzbestimmungen zu unterrichten. Die Unterrichtsteilnahme ist in den Personalunterlagen mit Gegenzeichnung des Mitarbeiters nachzuweisen. Es muss ein Mitarbeiter benannt werden, der sich hinsichtlich der Gesetze und Verordnungen im Bereich Umweltschutz kundig gemacht hat und sich bezüglich der weiteren Entwicklung auf dem Laufenden hält. Die internen Abläufe sind so zu regeln, dass der Verantwortliche für Umweltschutzfragen in die Planung und die Arbeitsvorbereitung eingebunden wird.

**Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.  
- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme  
Durchführungsbestimmungen**

**§ 9 Spezielle Vorgaben**

Spezielle weitere Vorgaben werden in den Vorgabeblättern festgelegt und sind einzuhalten. Die Vorgabeblätter sind in einer Liste zusammengefasst.

**§ 10 Versicherungsschutz**

Die Überwachungszeichenbenutzer müssen eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen besitzen:

Personenschäden: € 1.500.000,--

Sachschäden: € 500.000,--

€ 250.000,-- (bei der DB AG tätige Sicherungsunternehmen)